

Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 43. Änderungssatzung vom 11.05.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rettungswache
- § 2 Aufgaben
- § 3 Benutzungsgebühren
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Gebührenfreiheit
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 (GV NW S.1481/SGV NW 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.1979 (GV NW S. 552) - RettG - hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungswache

Die Stadt betreibt im Städtischen Krankenhaus eine Rettungswache für den Bereich der Stadt Nettetal und der Gemeinde Brüggen (Ortsteil Bracht). Die Rettungswache hält Rettungsmittel, insbesondere Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen - KTW, Rettungswagen - RTW, Notarztwagen - NAW, Notarzteinsatzfahrzeug - NEF) sowie das erforderliche ausgebildete Personal bereit und führt die Einsätze durch.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Rettungsdienst hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Darüber hinaus sind kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.
- (2) Notfallpatienten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RettG) haben bei der Beförderung bzw. Betreuung Vorrang.
- (3) Das Mitfahren von Begleitpersonen ist bei vorhandenem Platz gestattet. Außerdem dürfen Ärzte, Hebammen, Sanitätspersonal und aus dienstlichen Gründen Angehörige der Polizei und der Ordnungsbehörde an Einsätzen teilnehmen.
- (4) Außer den nach Abs. 1 und 3 aufgeführten Personen dürfen weitere Personen nicht mit Krankenkraftwagen befördert werden.
- (5) In einem Krankenkraftwagen dürfen Mehrere gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig ist und keine Ansteckungsgefahr besteht.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Rettungswache und der Leitstelle (Kreis Viersen) werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben; dies gilt auch bei missbräuchlicher Alarmierung und grundsätzlich auch bei Fehlalarmierung.
- (2) Werden auf einer Fahrt mehrere Personen befördert bzw. vom Notarzt betreut, so wird für jede Person die Gebühr anteilig erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Besteller der Leistung und der den Krankenkraftwagen Inanspruchnehmende als Gesamtschuldner. Weist der Besteller nach, dass er den Krankenkraftwagen in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten bestellt hat, so ist der Dritte allein Gebührensschuldner. Ist der Besteller des Krankenkraftwagens mit dem zu Befördernden in gerader Linie verwandt, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird ein bestellter Krankenkraftwagen nicht benutzt, so haftet der Besteller nur dann, wenn er den Fehleinsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
- (2) Ist der Beförderte Mitglied einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches V, erfolgt die Abrechnung der Gebühren zunächst unmittelbar gegenüber dem Versicherungsträger, sofern innerhalb einer Woche nach Inanspruchnahme der Leistungen der Rettungswache eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit eingereicht wird. Leistet der Versicherungsträger nicht voll oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührensschuldner (Abs. 1) in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt des Krankenkraftwagens.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613) in Verbindung mit § 12 KAG NW in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 7

Gebührenfreiheit

Die Benutzung der Krankenkraftwagen - im Rahmen des § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25.02.1975 (GV NW S. 182/SGV NW 213) in seiner jeweiligen Fassung - durch Personen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung, ist gebührenfrei.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1983 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 19.12.1980 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.07.1982 außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 15.12.1982, bekanntgemacht am 30.12.1982, wurde geändert durch die:

- 1. Änderungssatzung vom 14.12.1983, bekanntgemacht am 29.12.1983, in Kraft getreten am 01.01.1984;
- 2. Änderungssatzung vom 19.12.1984, bekanntgemacht am 27.12.1984, in Kraft getreten am 01.01.1985;
- 3. Änderungssatzung vom 11.12.1985, bekanntgemacht am 27.12.1985, in Kraft getreten am 01.01.1986;
- 4. Änderungssatzung vom 16.07.1986, bekanntgemacht am 07.08.1986, in Kraft getreten am 01.07.1986;
- 5. Änderungssatzung vom 16.12.1986, bekanntgemacht am 29.12.1986, in Kraft getreten am 01.01.1987;
- 6. Änderungssatzung vom 16.12.1987, bekanntgemacht am 24.12.1987, in Kraft getreten am 01.01.1988;
- 7. Änderungssatzung vom 27.09.1988, bekanntgemacht am 29.09.1988, in Kraft getreten am 01.10.1988;
- 8. Änderungssatzung vom 21.12.1988, bekanntgemacht am 29.12.1988, in Kraft getreten am 01.01.1989;
- 9. Änderungssatzung vom 21.12.1989, bekanntgemacht am 28.12.1989, in Kraft getreten am 01.01.1990;
- 10. Änderungssatzung vom 20.12.1990, bekanntgemacht am 27.12.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991;
- 11. Änderungssatzung vom 18.12.1991, bekanntgemacht am 27.12.1991, in Kraft getreten am 01.01.1992;
- 12. Änderungssatzung vom 16.12.1992, bekanntgemacht am 24.12.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993;
- 13. Änderungssatzung vom 15.12.1993, bekanntgemacht am 23.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994;
- 14. Änderungssatzung vom 21.12.1994, bekanntgemacht am 29.12.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995;
- 15. Änderungssatzung vom 29.03.1995, bekanntgemacht am 13.04.1995, in Kraft getreten am 01.01.1995;
- 16. Änderungssatzung vom 22.11.1995, bekanntgemacht am 28.12.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996;
- 17. Änderungssatzung vom 16.12.1998, bekanntgemacht am 30.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999;
- 18. Änderungssatzung vom 15.12.1999, bekanntgemacht am 30.12.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000;

- 19. Änderungssatzung vom 15.12.2004, bekannt gemacht am 30.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005;
- 20. Änderungssatzung vom 11.05.2005, bekannt gemacht am 19.05.2005, in Kraft getreten am 01.01.2005;
- 21. Änderungssatzung vom 05.04.2006, bekannt gemacht am 20.04.2006, in Kraft getreten am 01.01.2006;
- 22. Änderungssatzung vom 24.01.2007, bekannt gemacht am 08.02.2007, in Kraft getreten am 01.01.2007;
- 23. Änderungssatzung vom 19.12.2007, bekannt gemacht am 07.02.2008, in Kraft getreten am 01.01.2008;
- 24. Änderungssatzung vom 17.12.2008, bekannt gemacht am 12.03.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009;
- 25. Änderungssatzung vom 05.03.2010, bekannt gemacht am 11.03.2010, in Kraft getreten am 01.01.2010;
- 26. Änderungssatzung vom 23.02.2011, bekannt gemacht am 10.03.2011, in Kraft getreten am 01.01.2011;
- 27. Änderungssatzung vom 29.03.2012, bekannt gemacht am 05.04.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012;
- 28. Änderungssatzung vom 04.07.2012, bekannt gemacht am 12.07.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012;
- 29. Änderungssatzung vom 15.03.2013, bekannt gemacht am 21.03.2013, in Kraft getreten am 01.01.2013;
- 30. Änderungssatzung vom 18.12.2013, bekannt gemacht am 20.02.2014, in Kraft getreten am 01.01.2014;
- 31. Änderungssatzung vom 18.12.2014, bekannt gemacht am 22.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015;
- 32. Änderungssatzung vom 18.12.2015, bekannt gemacht am 09.06.2016, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2016;
- 33. Änderungssatzung vom 09.12.2016, bekannt gemacht am 13.04.2016, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2017;
- 34. Änderungssatzung vom 06.07.2017, bekannt gemacht am 20.07.2017, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2017;
- 35. Änderungssatzung vom 16.02.2018, bekannt gemacht am 26.4.2018, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2018;
- 36. Änderungssatzung vom 19.12.2018; bekannt gemacht am 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019;
- 37. Änderungssatzung vom 20.03.2019; bekannt gemacht am 07.03.2019, in Kraft getreten am 01.01.2019;
- 38. Änderungssatzung vom 18.12.2019; bekannt gemacht am 19.12.2019,

in Kraft getreten am 01.01.2020;

- 39. Änderungssatzung vom 11.03.2020; bekannt gemacht am 19.03.2020, in Kraft getreten am 01.01.2020;
- 40. Änderungssatzung vom 16.12.2020; bekannt gemacht am 24.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021;
- 41. Änderungssatzung vom 30.06.2021; bekannt gemacht am 22.07.2021, in Kraft getreten am 01.01.2021;
- 42. Änderungssatzung vom 16.12.2021; bekannt gemacht am 23.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022;
- 43. Änderungssatzung vom 11.05.2022; bekannt gemacht am 07.07.2022, in Kraft getreten am 01.04.2022;

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | |
|---|----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches
Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 775,80 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches
Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 429,40 € |
| c) Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF) | 366,29 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 307,40 € |